

Der Ausbruch des Bürgerkrieges im J. 49 v. Chr.

Die politischen Vorgänge, welche den Bürgerkrieg zwischen Caesar und Pompejus einleiten, hat Heinrich Nissen vor nunmehr zehn Jahren zum Gegenstande einer ebenso eindringenden wie schön geschriebenen Untersuchung gemacht, die sowohl die ältere bei aller Meisterschaft in Aufbau und Sprache doch parteiische Darstellung Mommsens, als auch die neueren unparteiischen Langes und Ihnes an historischer Treue und innerer Wahrheit bei weitem übertrifft¹. Mit grosser Entschiedenheit hat dabei Nissen den Quellen gegenüber den Standpunkt eingenommen, den auch der Verfasser dieses Aufsatzes seit einer Reihe von Jahren zu festigen bemüht war², dass unter den Quellen die Briefschaften Ciceros die erste Stelle einnehmen, weil sie allein eine genaue Datirung der Begebenheiten ermöglichen. Die Commentare Caesars über den Bürgerkrieg übergehen viele zum Verständniss der Hauptereignisse unentbehrliche Einzelheiten und leiden ausserdem an tendenziöser Färbung und Entstellung³. Die Ueberlieferungen des Plutarch, Appian, Cassius Dio zeigen, weil sie die Zeitfolge meist vernachlässigen, auch falsche Zusammenhänge und falsche Beleuchtungen der Ereignisse, und es wird erst dann

¹ Mommsen R. G. III S. 359 f. L. Lange R. A. III S. 378 f. H. Nissen in Sybels Hist. Ztschft. B. 44 S. 409—445 u. B. 46 S. 48—105. W. Ihne R. G. VI (1886) S. 530 f.

² O. E. Schmidt 'Die letzten Kämpfe der röm. Republik' im XIII. Suppl.-B. der Fleck. Jahrb. 1884 S. 665—687. Vgl. Fleck. Jahrb. 1884 S. 331—333. Die für den Ausbruch des Bürgerkriegs in Betracht kommenden Briefe sind vom historisch-chronologischen Standpunkte aus behandelt worden von W. Sternkopf in der fleissigen und tüchtigen Diss. 'Quaest. chronol. de rebus a Cicerone inde a tradita Cilicia provincia usque ad relictam Italiam gestis etc.' Marburg 1884.

³ Vgl. neuerdings V. Pfannschmidt 'Zur Geschichte des Pompejanischen Bürgerkrieges'. Weissenfelder Progr. 1888. H. Nissen a. O. S. 95 'Die Denkwürdigkeiten Caesars nehmen es in der von uns behandelten Partie mit der Wahrheit ungefähr ebenso genau wie die Bulletins Napoleons I.'

möglich, aus ihren widerspruchsvollen und theilweise verworrenen Darstellungen die wichtigen Glieder der reichen, zeitgenössischen Ueberlieferung, auf der sie unzweifelhaft beruhen, herauszufinden und richtig anzuordnen, wenn eine streng chronologische Anordnung und Ausbeutung der Ciceronianischen Briefschaften als Grundlage der Forschung vorausgegangen ist.

Nachdem Nissen im ersten Theile seiner Abhandlung in markiger Rede ein durch sein realistisches Kolorit fast bedrückendes Bild der 'unheimlichen, blutdampfenden Stadt' und ihrer Bürger, die wie Vögel unter dem Himmel 'nicht säen noch ernten, noch in die Scheuern sammeln' entworfen hat, wird im zweiten Theile zunächst die Frage beantwortet, wo der Anfang des Bürgerkrieges anzusetzen sei. Dabei fusst Heinrich Nissen auf einer von Adolf Nissen in seiner geistvollen Studie über das *Justitium*¹ gewonnenen genauen Unterscheidung der Begriffe *bellum* und *tumultus*. Während das *bellum* einem bestimmten Gegner, einem *hostis alienigena* oder einem Bürger, der zuvor zum *hostis* erklärt worden ist, persönlich indicirt wird, ist der *tumultus* ein vom Senate unpersönlich dekretirter ausserordentlicher Rechtszustand, der im Staatsleben eintrat entweder 'bei einer plötzlichen ausserordentlichen Gefahr des Landes' oder auch 'sobald eine Partei den Weg Rechts verlässt, die Waffen ergreift, um ihren Willen durchzusetzen und damit den bedrohten Gegner zwingt, sich gleichfalls mit den Waffen zu vertheidigen'. Ist der Gegner ein Bürger, so verliert er trotz der Gefahr Leibes und Lebens doch nicht seine Rechtseigenschaft als Bürger wie im *bellum*, die volle Strenge des antiken Kriegsrechts kommt auf ihn nicht zur Anwendung. Im J. 49 habe nun das *bellum* erst am 17. März mit der Ausfahrt des Pompeius aus Italien begonnen, alle vor diesen Termin fallenden Feindseligkeiten seien unter den Begriff des *tumultus* zu rechnen. In der Datirung des Eintritts des *tumultus* stimme die legitime Partei mit Caesar nicht überein.

Während von dem Senate das *decretum tumultus* erst nach der Flucht der Tribunen zu Caesar, c. am 9. Januar beschlossen

¹ Adolf Nissen 'Das *Justitium*. Eine Studie aus der römischen Rechtsgeschichte'. Leipzig 1877. Welche Stellung ich zu diesem bedeutenden Buche und den nicht minder wichtigen 'Beiträgen zum Römischen Staatsrecht' (Strassburg 1885) einnehme, werde ich unten S. 252 f. andeuten. Vgl. übrigens die trefflichen Anzeigen der beiden Bücher A. Nissens von L. Lange, Kleine Schriften II S. 389 f. u. 618 f.

worden sei, habe Caesar unter *initium tumultus*¹ einen früheren Akt verstanden, nämlich die eigenmächtige Ueberreichung des Schwertes und damit des Oberbefehls an Pompeius durch den Konsul Marcellus. Damit hatte es nach H. Nissen folgende Bewandtniss. Caesar war im Sommer 50 vom Senate veranlasst worden, eine seiner Legionen, wie es auch Pompeius thun wollte, zum Partherkrieg zu stellen. In Wahrheit aber musste Caesar beide Legionen beschaffen, da Pompejus diejenige Legion zum Partherkriege bestimmte, die er seit 53 dem Caesar geliehen hatte. Caesar beorderte deshalb damals in völlig loyaler Haltung die 1. Legion aus Gallia transalpina, die 15. aus cisalpina nach Italien; beide langten etwa im November in Capua an und gingen von da, ihrer Bestimmung entsprechend, nach Luceria weiter, dort aber blieben sie stehen. Zum Ersatze für die aus Oberitalien abgezogene Legion, die einzige, die dort gestanden hatte, beorderte nun Caesar im November dorthin die 13. Legion, deren Einmarsch gegen Anfang Dezember von Caesars Feinden so aufgebauscht wurde, als ob er bereits gegen Rom im Anmarsch sei. Unter dem Einflusse dieses Gerüchtes versuchte der Konsul Marcellus, nachdem die Redeschlacht am 1. und 2. Dez. 50 zu keinem Ergebnisse geführt hatte, den Senat am 4. Dez. zu dem Beschlusse hinzureissen, den Kriegszustand über Italien zu verhängen und den Pompejus mit dem Kommando der beiden in Capua (wohl richtiger in Luceria²) stehenden Legionen zu betrauen. Als der Senat darauf nicht einging, sondern nur die Anlegung von Trauerkleidern beschloss, begab sich Marcellus in die Vorstadt zu Pompejus und übertrug ihm eigenmächtig den Oberbefehl über die in Italien anwesenden Truppen sammt der Befugniss, sie durch neue Aushebungen zu verstärken. Pompejus nahm den Auftrag an. Caesar erhielt die Nachricht davon etwa am 10. Dez. bei seiner Ankunft in Oberitalien; damit war für ihn das *initium tumultus* gegeben. Soweit Nissens Ansicht, die gewiss das Wesen der Sache richtig erfasst. Aber alle Räthsel lösen sich auch bei dieser Auffassung nicht; einige Stellen der Briefe Ciceros for-

¹ Caesar b. c. I 7: *conclamant legionis XIII, quae aderat, milites (hanc enim initio tumultus evocaverat, reliquae nondum venerant): sese paratos etc.*

² A VII 12, 2; Orosius (wohl aus Livius) VI 15: *ex Marcelli consulis auctoritate ad legiones, quae apud Luceriam erant, Pompeius cum imperio missus est.*

dem geradezu zum Widerspruch heraus und zwar keine mehr, als die, auf welche Nissen seinen Ansatz der Schwertüberreichung am 4. Dez. stützt. Nissen findet nämlich in A VII 3 den Brief Ciceros, in dem er auf zwei am 4. oder 5. Dez. früh mit der Nachricht von der Eigenmächtigkeit des Marcellus abgegangene Briefe des Atticus antwortet, und im Briefe A VII 4 den Beweis, dass gerade damals in Folge der Handlung des Marcellus die diplomatischen Beziehungen zwischen Pompejanern und Caesarianern abgebrochen worden seien.

Dagegen bemerke ich: 1. der Brief A VII 3 antwortet nicht auf Briefe, die Atticus erst am 4. oder 5. abgeschickt hatte; denn Cicero fand die betr. Briefe des Atticus am 6. Dez. (§ 1) in Aeculanum, südöstlich von Benevent, also 180 r. M. von Rom vor. Um diesen Weg zurückzulegen, brauchte der Briefbote mindestens 4 Tage; demnach berichteten die Briefe des Atticus von Vorkommnissen im Senate am 1. und 2. Dezember, demnach war bereits am 2. Dez. die Lage des Staats derart, dass Cicero sagen konnte, § 5: *Sed quoniam res eo deducta est, non quaeram, ut scribis ποῦ σκάφος τὸ τῶν Ἀτρειδῶν; mihi σκάφος unum erit, quod a Pompeio gubernabitur.* Diese Worte können also nicht — wie Nissen es will — auf die Ueberreichung des Schwerts an Pompejus gedeutet werden. 2. Cicero kam am 10. Dez. auf der Reise vom Trebulanum des Pontius (A VII 3 fin.) nach seinem Pompejanum durch Neapel, wo er eine zweistündige Unterredung mit Pompejus hatte. Das Spiegelbild dieser Unterredung ist der noch am 10. Dez. geschriebene Brief A VII 4. Nissen lässt den Pompejus am 7. oder 8. von Rom abreisen, er müsste also soeben erst nach Neapel gekommen sein, davon steht in dem Briefe kein Wort, vielmehr scheint nach demselben — besonders wenn man dazu vergleicht A VII 2 (vom 26. Nov.), 5: *scripseras enim in ea esse de sermone Pompei Neapolitano* — Pompejus damals sich längere Zeit in Neapel aufgehalten zu haben.

Die wichtigste Stelle des Briefes A VII 4 ist die Beschwerde des Pompejus: *venisse Hirtium a Caesare, qui esset illi familiarissimus, ad se non accessisse et cum ille a. d. VIII Idus Dec. vesperi venisset, et Balbus de tota re constituisset a. d. VII ad Scipionem ante lucem venire, multa de nocte eum profectum esse ad Caesarem.* *Hoc illi τεκμηριῶδες videbatur esse alienationis.* Diese Worte erkläre ich so: 'Hirtius, Caesars Vertrauter, sei nach Rom gekommen, aber zu ihm (nach Neapel) sei er nicht herausgekommen, und obwohl er erst am 6. Dez. Abends gekommen sei und Bal-

bus über die ganze Angelegenheit mit Scipio am 7. vor Sonnenaufgang hätte verhandeln wollen, so habe Hirtius auch dies nicht abgewartet, sondern sei tief in der Nacht wieder zu Caesar abgereist'. Darin fand Pompejus ein Zeichen der Entfremdung. Nissen findet in diesen Worten den Abbruch der diplomatischen Beziehungen; er hätte in der That eintreten müssen, wenn Pompejus am 4. Dez. den Auftrag des Marcellus angenommen hätte. Aber wir sehen doch gerade aus dieser Stelle, dass Caesar noch am 7. Dez. durch seinen Vertrauten Balbus mit Pompejus Schwiegervater unterhandeln liess! Und dann — bedeutet *alienatio* wirklich den Abbruch der Beziehungen?

Konnte Pompejus überhaupt, nachdem er das Schwert gegen Caesar aus den Händen des Konsuls empfangen hatte, seinerseits über die unterlassene Visite des Hirtius sich beklagen und darin 'ein Symptom der Entfremdung' finden? Oder würde Cicero Atticus gegenüber von einer so unglaublichen Heuchelei schweigen? Müsste nicht der Verfassungsbruch des Marcellus und die Uebernahme des Kommandos durch Pompejus in irgend welcher Form den Mittelpunkt der Unterhaltung zwischen Pompejus und Cicero bilden? Es ist aber hiervon auch nicht mit einem Worte die Rede. Ich entnehme also aus A VII 4 die Gewissheit, dass bis zum 10. Dez. Pompejus das Kommando der bei Luceria stehenden Legionen noch nicht übernommen hatte. Ferner frage ich: Warum hielt Antonius, wenn Pompejus schon am 4. Dez. das Kommando übernommen hatte, erst am 21. Dez. jene Rede gegen ihn, in der er sich über den von Pompejus verursachten *terror armorum* beklagte? Endlich frage ich: Wenn Caesar am 10. Dez. bereits bei seinem Eintritt in Italien den Verfassungsbruch des Marcellus erfuhr und von da ab das *initium tumultus* rechnete, wie kommt es, dass er am 27. Dez. erst bis Placentia gekommen war? Denn von hier aus lässt Nissen den Curio die dreitägige Blitzreise nach Rom antreten, die ihn in den Stand setzte, noch vor Beginn der Senatssitzung des 1. Jan. Caesars Ultimatum zu übergeben. Oder wie erklärt sich überhaupt diese ganz abnorme Eilfertigkeit Curios, wenn er bereits am 10. Dez. von Rom abgereist war, also spätestens am 20. bei Caesar eingetroffen war? Er konnte doch ganz bequem in der Zeit vom 21. bis 29. Dez. von Placentia nach Rom zurückreisen. Alle diese Erwägungen zusammengenommen machen es wahrscheinlich, dass in Nissens Ansätzen noch ein oder einige Fehler stecken müssen, die wir, um eine völlig befriedigende Lösung zu finden, beseitigen

müssen. Deshalb habe ich mir erlaubt, die ganze Frage hier nochmals aufzunehmen.

Zunächst frage ich mit Nissen: Welches Ereigniss bedeutete für Caesar das *initium tumultus*? In der Antwort weiche ich ein wenig von Nissen ab: Nicht die eigenmächtige Handlung des Marcellus, denn sie stützte sich nicht auf einen Senatsbeschluss und war eine eitle Drohung, wenn Pompejus, wie man eigentlich erwarten musste, den Antrag nicht annahm —, aber auch noch nicht die Zusage des Pompejus — denn sie war zunächst nur ein Wort, von dem Caesar formell gar keinen Gebrauch machen konnte — sondern erst die faktische Uebernahme des Kommandos, mit anderen Worten des Pompejus Ankunft im Lager zu Luceria bedeutete für Caesar das *initium tumultus*.

Ueber den Zeitpunkt der Reise des Pompejus von Neapel nach Luceria besitzen wir glücklicherweise eine Angabe in einem Briefe an Atticus, die uns eine ziemlich genaue Datirung ermöglicht. Cicero schreibt nämlich c. 16. Dez. von seinem Formianum aus A VII 5, 4 *De re publica cotidie magis timeo; non enim boni, ut putant, consentiunt. Quos ego equites Romanos, quos senatores vidi, qui acerrime cum cetera* <sc. Marcelli consulis factum> *tum hoc iter Pompei* <sc. Neapoli Luceriam> *vituperarent. Pace opus est: ex victoria cum multa mala, tum certe tyrannus existet.* Die Eindrücke, die dieses Urtheil Ciceros über Pompejus Reise ins Lager hervorriefen, hat er auf seinem Cumanum und auf der Reise gesammelt, die ihn etwa am 15. und 16. Dez. von Cumanum auf das Formianum führte¹. Pompejus war also schon am 14. von Neapel nach Luceria aufgebrochen, seine Reise bildete in Campanien das Tagesgespräch. Wann und wo war ihm aber der Auftrag des Marcellus zu Theil geworden? Offenbar nicht bei Rom, sondern in Neapel am 13. Dez. Demnach hatte — da die Reise von Rom nach Neapel unter normalen Verhältnissen 3 Tage erforderte — die Senatssitzung, in der die Anträge des Marcellus durchgefallen waren, am 10. Dez. stattgefunden. Der Grund dieser Verschiebung ist leicht einzusehen. Der Kampf im Senate in den ersten Dezembertagen hatte mit einem Siege Curios geendet; in der Erwägung, dass Curio nur noch einige Tage zu amtiren hatte und in der Hoffnung, dass die am 10. Dez.

¹ Die genaueren Nachweise dieser Datirungen werde ich demnächst in meinem Buche 'Die Korrespondenz des M. Tullius Cicero' etc. geben.

neu antretenden Tribunen doch vielleicht etwas weniger energisch sein würden als Curio, hatte Marcellus eine Pause im Kampfe eintreten lassen. Er nahm ihn am 10. Dez. unter den neuen Tribunen wieder auf, erlitt aber bei der unverkennbaren Friedensliebe der Majorität und dem schneidigen Auftreten des M. Anton eine abermalige Niederlage, sodass er nun in seinem Zorn die gesetzlichen Schranken völlig durchbrach, mit einigen Gesinnungsgenossen zu Pompejus nach Neapel eilte und ihm hier, etwa am 13. Dez., kraft seiner Autorität als Konsul zum bewaffneten Widerstand gegen Caesar ermahnte. Im nahen Cumae, das Marcellus und seine Begleiter passiren mussten, war Cicero fast ein Zeuge der Scene; seine Briefe darüber an Atticus aber sind verloren. Cicero war wohl auch noch in Cumae, als Pompejus am 14. die Reise nach Luceria antrat. Dass er auch über diese Reise schon vor A VII 5 an Atticus geschrieben hatte, geht aus der ungenauen Bezeichnung *hoc iter* hervor: er setzte voraus, dass Atticus bereits das Nähere wusste. Pompejus gelangte c. 16. Dez. nach Luceria; die Kunde davon gelangte c. 19. oder 20. Dez. nach Rom.

Jetzt verstehen wir, warum der Tribun M. Antonius am 21. Dez. das Volk versammelte und vor demselben eine Rede hielt *in qua erat accusatio Pompei usque a toga pura, querela de damnatis, terror armorum* d. h. er klagte den Pompejus an, dass er viele Bürger ungerecht habe verbannen lassen und dass er die friedliebenden Bürger durch Waffenlärm, durch seine ungesetzliche Reise zu den Legionen und Uebernahme ihres Kommandos in Schrecken setze. Unmittelbar nach dem Eintreffen der Alarmnachricht aus Luceria reiste Curio von Rom zu Caesar ab, also am 20. Dez. Nun erst wird seine Eile verständlich; er traf Caesar wohl am 26. Dez. — das Datum folgt aus dem Beginn der Rückreise am 27. — in der Gegend von Placentia. Jetzt erst wusste Caesar, dass für ihn das *initium tumultus* da war. Er versammelte sofort die 13. Legion aus dem Winterlager um sich und gab westwärts durch Eilboten Marschbefehl an die 12. und 8. Legion, die unweit der Nordgrenze der Provincia standen¹. Demgemäss hatte die 12. Legion,

¹ Nissen a. O. S. 76 Anm. 1 vermuthet, wahrscheinlich wegen der verschiedenen Zeit des Eintreffens bei Caesar, dass die 8. Legion aus Belgien abmarschirt sei; aber die Zeitdifferenz erklärt sich zur Genüge daraus, dass die 8. im Picenum c. 150 r. M. weiter marschiren musste bis

die bald nach Anfang Februar in Picenum eintraf, nachdem sie sich etwa im Anfang Januar hatte in Marsch setzen können, c. 32 Marschtage, um c. 600 r. M. zurückzulegen; und die 8. Legion, die vielleicht etwas weiter nordwärts campirte und etwa einen Tag später aufbrechen konnte und am 17. Febr. vor Corfinium erschien, hatte etwa 45 Marschtage, um c. 800 r. M. zurückzulegen.

Am 27. führte Caesar die 13. Legion auf der Aemilia weiter, sie erreichte etwa in 9 Tagemärschen das Stadtgebiet von Ravenna c. am 6. Januar. Falls auch Caesar, der auf der Durchreise in den Städten noch die üblichen Kreislandtage abhielt¹, einige Tage früher Ravenna erreichte, so währte sein Aufenthalt an diesem Orte doch nur wenige Tage. Schwerlich hatte er die ganze Legion mit nach Ravenna genommen oder, wie es nach b. civ. I 11 scheinen könnte, gar mit bis nach Ariminum. Er hatte vielmehr 5 Cohorten von Faventia südwärts das Rhenusthal hinaufziehen lassen, welche dann wohl nahe am Kamm des Apennin stehen blieben, bis ihnen M. Antonius von Ariminum aus die Marschordre brachte (s. u. S. 251). An dem genannten 27. Dez. aber trat auch Curio im Verein mit dem Praetor C. Fabius die Reise nach Rom aus der Gegend von Placentia an; er vollendete sie nach einer nicht anzuzweifelnden Notiz Appians II 32 in 3 Tagen, sodass er an einem Tage c. 120 röm. M. zurücklegte, eine der grössten Geschwindigkeiten, die das Alterthum kennt, in jener Zeit völlig singulär, und deshalb für andere Rechnungen ausser Betracht zu lassen². Die Eile war nöthig, um Caesars Ultimatum noch vor der Senatssitzung des 1. Jan. 49 den neuen Konsuln zu übergeben.

vor Corfinium, als die 12. Ausserdem stand die 8. vielleicht auch etwas nördlicher im Aeduergebiete als die 12., sodass sie den Marschbefehl etwas später erhielt und auch einige Tagemärsche weiter von Italien entfernt war.

¹ Sueton. Caes. 30.

² Nissen ist geneigt, von dieser ganz aussergewöhnlichen Geschwindigkeit Curios aus seinen Berechnungen über Beförderung und Verbreitung von Briefen und Nachrichten eine zu grosse Geschwindigkeit zu Grunde zu legen. Eine Zusammenstellung aller sicheren Notizen aus dieser Zeit, namentlich der in Ciceros Briefen enthaltenen, ergiebt mit unumstösslicher Sicherheit, dass man für gewöhnlich mit einer täglichen Geschwindigkeit von 40—50 röm. Meilen zu rechnen hat; vgl. meine Diss. 'De epistulis et a Cassio et ad Cassium etc.' Leipzig 1877, p. 4—12.

Der Verlauf der Verhandlungen im Senate in den ersten Tagen des Jahres 49 unter den Konsulu C. Marcellus und L. Lentulus ist von Nissen im Wesentlichen richtig festgestellt worden. Caesars Ultimatum, durch das er sich erbot, das Heer aufzulösen und die Provinzen abzugeben, wenn Pompejus dasselbe thue, durch das er aber andererseits auch für den Fall der Ablehnung mit Gewalt drohte als 'Schützer der Freiheit des römischen Volkes'¹, wurde nicht angenommen; andererseits wird gegen den Beschluss, dass Caesar *adversus rem publicam* handle, wenn er bis zum 1. Juli sein Heer nicht entlasse, von Antonius und Cassius die Intercession eingelegt. Vergebens erboten sich der Censor Piso und der Praetor Roscius Fabatus am 2. Jan., binnen 6 Tagen, also für die Senatssitzung des 9. Jan.², von Caesar bessere Bedingungen zu beschaffen, die Frist wurde auf Drängen derjenigen verweigert, die den Krieg als ihren Vortheil ansahen. Am 3. und 4. Jan. ruhte der Kampf im Senate, weil diese Tage dies comitiales waren. Am 4. erschien Cicero vor Rom, man zog ihm entgegen, und er versuchte die Gegensätze zu mildern, zwischen den Machthabern zu vermitteln.

Unterdessen waren von Caesar, an den die Seinen wohl noch am 1. Jan. einen Kurier abgesandt hatten, neue Bedingungen angekommen, die wohl am 7. Januar durch Curio dem Senat bekannt gegeben wurden. An den neuen Verhandlungen hatte Cicero im Sinne des Friedens einen hervorragenden Antheil. Er empfahl im Senate und wohl noch mehr in privaten Versammlungen, dass Pompejus nach Spanien gehe und dass man Caesar die Bewerbung um das Konsulat ermögliche³. Seine innerste Meinung freilich: Nachgiebigkeit um jeden Preis, da der Krieg nothwendig statt des bisherigen immerhin erträglichen Duumvirats eine Tyrannis gebären müsse, wird er öffentlich entweder gar

¹ Cic. ep. XVI 11, 2 *omnino et ipse Caesar, amicus noster, minaces ad senatum et acerbas litteras miserat, et erat adhuc impudens, qui exercitum et provinciam invito senatu teneret* vgl. Appian II 32, Dio XLI 1. Caes. b. c. I 22 *ut se et populum Romanum factione paucorum oppressum in libertatem vindicaret.*

² Die *sex dies ad eam rem conficiendam spatii* Caes. I 3 sind als 6 volle Tage, also vom 3. früh—8. Jan. abends zu verstehen, sodass die Vermittler noch am 2. abreisen konnten und erst in der Senatssitzung des 9. Jan. die Ergebnisse ihrer Verhandlungen vorzulegen hatten.

³ Cic. ep. VI 6, 5 *eundem in Hispaniam censui . . . rationem haberi absentis non tam pugnavi ut liceret, quam ut, quoniam ipso consule pugnante populus iusserat, haberetur.*

nicht oder mit demselben Misserfolge ausgesprochen haben, den die besonnenen Vorschläge des Consulars M. Marcellus erlitten hatten¹. Denn die Anhänger des Pompejus und die Radikalen unter den Optimaten donnerten in diesen Tagen jede vermittelnde Rede als Verrath an der Republik nieder². Trotzdem brachte Cicero den Curio schliesslich soweit, dass er für Caesar nur die Beibehaltung des Imperiums überhaupt bis zum 1. Jan. 48 forderte, sei es auch nur mit einer einzigen Legion und der Provinz Illyrien. Pompejus selbst scheint im Bewusstsein seiner Verantwortlichkeit und seiner mangelnden Kriegsbereitschaft einen Augenblick geschwankt zu haben, ob er noch einmal nachgeben solle³. Da scheiterte der Ausgleich an der starren Dickköpfigkeit der extremen Republikaner und an der unablässigen Hetzarbeit der schiffbrüchigen Existenzen auf beiden Parteien⁴, wie des Konsuls Lentulus, für den das schlechteste Zeugniß das ist, dass ihn Caesar noch im Februar zu erkaufen suchte und dass ihn Pompejus, um ihn der Versuchung zu entziehen, bereits am 4. März nach Epirus übersetzen liess⁵.

So wurde denn noch am 7. Jan. als Machtmittel gegen die tribunizische Intercession das Senatusconsultum ultimum gefasst: *dent operam consules, praetores, tribuni plebis quique pro consulibus sint ad urbem, ne quid res publica detrimenti capiat*⁶. Infolgedessen reisten die Tribunen Antonius und Cassius, sowie Curio und Caelius Rufus noch in der Nacht ab.

¹ A VII 5, 4 *Pace opus est: ex victoria cum multa mala tum certe tyrannus existet.* Caes. b. c. I 2.

² Caes. I 2 *sic vocibus consulis, terrore praesentis exercitus, minis amicorum Pompeii plerique compulsi inviti et coacti Scipionis sententiam sequuntur*, vgl. Cic. ep. IV 7, 2.

³ Cic. ep. VI 6, 6 *Victa est auctoritas mea non tam a Pompeio — nam is movebatur — quam ab iis, qui duce Pompeio freti peropportunam et rebus domesticis et cupiditatibus suis illius belli victoriam fore putabant.*

⁴ Cic. ep. XVI 11, 2 *incidi in ipsam flammam civilis discordiae vel potius belli, cui cum cuperem mederi et, ut arbitror, possem, cupiditates certorum hominum — nam ex utraque parte sunt, qui pugnare cupiant — impedimento mihi fuerunt.*

⁵ A VIII 9, 4. ep. X 32, 3, 5. A IX 6.

Caesars Uebergang über den Rubikon wird von den meisten zu spät angesetzt¹. Wenn Caesar, wie wir unten sehen werden, am 15. Jan. bereits Ancona besetzte, kann er nicht erst am 12. oder 13. von Ravenna aufgebrochen sein. Die flüchtenden Tribunen hatten ihn durch einen vorausgeschickten Kurier vom SC. ultimum benachrichtigt, denn sie trafen mit ihm nicht in Ravenna, sondern in Ariminum zusammen. Der Kurier war wohl am 10. Jan. bei Caesar eingetroffen; Caesar gab sofort seinen 5 Cohorten Marschbefehl gegen Süden und gleichzeitig den im Rhenusthal stehenden anderen 5 Cohorten die Ordre, über den Kamm ins obere Arnothal und von dort nach Arretium vorzugehen. Caesar selbst folgte der ersten Abtheilung gegen Abend und erreichte noch vor Tagesanbruch am 11. Jan. Ariminum. Hier traf er mit den Tribunen zusammen, benutzte diesen Augenblick zu einem wirksamen Pronunciamento an sein Heer und sendete der zweiten Abtheilung den M. Antonius als Oberbefehlshaber nach².

Was geschah während dieser Zeit in Rom? Es ist uns nicht ausdrücklich überliefert worden, ob der Senat nach dem Senatusconsultum ultimum vom 7. Jan. noch ausdrücklich ein decretum tumultus erlassen habe oder ob, wie Adolf Nissen meint, das decretum tumultus dem SC. ultimum zu Grunde lag.

Heinrich Nissen a. O. findet, dass in den näher bekannten Fällen in den Jahren 63, 52, 49 v. Chr. bezeugtermassen gerade das Gegentheil stattgefunden habe. Andererseits hat sich darnach auch Adolf Nissen von Neuem in seinen Beiträgen zum Römischen Staatsrecht (1885) über die vom Senat in Fällen der Staatsgefahr

¹ Mommsen III S. 384 'um den 12. Januar', Lange III S. 408 'am 12. und 13. Jan.'

² Caesar verlegt diese Contio I 7 u. 8 gegen alle anderen Quellen nach Ravenna, worin Nissen mit Recht eine Verschleierung seiner Gewaltthat findet. Es ist in der That natürlicher: 1) dass er den Bericht der geflohenen Tribunen und diese selbst vor dem Heere verwertete; 2) dass er erst nach glücklich vollbrachter Ueberrumpelung der wichtigen Grenzstadt seine Absichten enthüllte. — Eine zweite Entstellung der Wahrheit liegt darin, dass Caesar I 11 die Cohorten, die Arezzo besetzen sollen, erst von Ariminum aus unter Antonius abkommandirt haben will. Sie sind bereits am 15. in Arretium (s. u. S. 259 ff.), also waren sie schon vor dem 11. Jan. von der Aemilia nach Süden abgeschwenkt und warteten im Rhenusthal auf ihre Marschordre; Antonius holte sie leicht ein.

beschlossenen Massregeln ausgesprochen. Es liegt also hier eine Kontroverse über das Verhältniss von SC. ultimum zum decretum tumultus vor, die eigentlich eine gesonderte Behandlung erforderte, über welche ich aber, weil ich sie nicht umgehen kann, wenigstens in Kürze meine augenblickliche Meinung aussprechen will.

‘Das Ius pomerii duldete innerhalb der Stadt weder Truppen noch Truppenführer, mit anderen Worten: das Ius pomerii war der Grundpfeiler der bürgerlichen Freiheit’ (II 163)¹ ‘wenn der Senat nicht mehr Herr der Situation war, dann ordnete er die ‚domus‘ der ‚militia‘ unter, entkleidete das Stadttemplum seines Friedens und rief das Imperium militare herein nach Rom, indem er ein Justitium indizierte. Dadurch wurde das Ius pomerii sistirt’ (II 185).

Diese Sätze aus Nissens II. Schrift muss man heranziehen, um seine in der I. Schrift begründeten Ansichten über tumultus, SC. ultimum und Justitium zu ergänzen. In I sagt Nissen S. 126 vom Senate: ‘er kann die Lage als besorgniserregend durch sein decretum tumultus erklären und dann entweder ein unbeschränktes Civil- (nämlich durch SC. ultimum) oder ein unbeschränktes Militärregiment (nämlich durch iustitium) anordnen; beide stehen in einem solchen Verhältniss zu einander, dass ihre Coexistenz, die Steigerung des einen durch das andere möglich ist’. Ich gebe zu, dass in der Theorie die Möglichkeit der Steigerung eines Justitium durch das SC. ultimum möglich ist, in der Praxis aber glaube ich, dass eher das SC. ultimum durch ein Justitium gesteigert werden kann. Ferner finde ich darin einen Widerspruch der Ansicht Nissens gegen die uns bekannten Thatsachen, dass er das decretum tumultus seiner Eigenschaft als einer selbständigen Massregel entkleidet, indem er es nur als Konstatirung eines entweder SC. ultimum oder Justitium herauführenden Zustandes gelten lässt. Dass das decretum tumultus wenigstens bei einem drohenden Bürgerkriege eine selbständige Rolle spielt, lässt sich mit schlagender Parallele an den Beschlüssen der Zeit nachweisen, in welcher der Krieg gegen M. Antonius sich vorbereitete. Auch A. Nissen versucht sich gerade auf diese Parallele zu stützen, er sagt I S. 135: ‘In gleicher

¹ Der Kürze halber bezeichne ich hier Adolf Nissens Schrift über das Justitium mit I, seine Beiträge zum römischen Staatsrecht mit II.

Weise besteht beides (<Justitium und SC. ultimum>) nebeneinander in den Vorschlägen, welche Cicero dem Senat gegen Antonius macht. Nachdem er¹ die häufiger berührten Anträge auf tumultus, iustitium, saga sumere gestellt, fährt er fort: *consulibus totam rempublicam commendandam censeo hisque permittendum, ut rempublicam defendant provideantque, ne quid respublica detrimenti accipiat*. Hier ist unwiderleglich ausgesprochen, dass eine Steigerung der durch Justitium gegebenen Lage durch das consultum ultimum möglich ist; und worin dieselbe besteht, sagt Cicero selbst: *ne multa nobis quotidie decernenda sint*.

Gerade dieser Zusatz Ciceros, der doch offenbar die Beschliessung des SC. ultimum hinter dem decretum tumultus als etwas Besonderes rechtfertigen soll, hätte Nissen darauf aufmerksam machen sollen, dass es sich hier um einen besonderen Fall handelt. Dieser besteht darin, dass das SC. ultimum, noch bevor Cicero am 1. Jan. 43 die angegebenen Anträge stellte, schon einmal gegen die von Antonius heraufbeschworenen Gefahren gefasst worden war. Bekanntlich ist das SC. ultimum an einen bestimmten Wortlaut nicht gebunden; neben den bekannten Ausdrücken: *videant, dent operam, curent consules, ne quid respublica detrimenti capiat* findet sich die Formel *ut imperium maiestaque populi Romani conservetur* etc. Wenn nun am 20. Dezember 44, in der ersten Senatssitzung nach Antonius Abzug aus der Stadt, auf Ciceros Antrag beschlossen wurde: *C. Pansa A. Hirtius, consules designati, dent operam, uti senatus Kalendis Ianuariis tuto haberi possit*, so betrachte ich diesen Beschluss, der unter Umständen ohne Sistirung des Intercessions- und Provocationsrechtes nicht durchführbar war, als ein SC. ultimum, das aber durch seinen Wortlaut bis auf den 1. Jan. 43 normirt war. Wenn nun Cicero nach Ablauf dieser Frist am 1. Jan. 43 in erster Linie den Antrag stellt: *tumultum decerni, iustitium edici, saga sumi dico oportere, dilectum haberi sublatis vacationibus in urbe et in Italia praeter Galliam tota*: und erst in zweiter Linie und mit dem Zusatz, dass dadurch eine Vereinfachung der Geschäftsführung herbeigeführt werde, das SC. ultimum wiederaufzunehmen auffordert, so finde ich in diesem Sachverhalt den Beweis, dass dem Redner das decretum tumultus als eine Steigerung des SC. ultimum erschien. Die Staffel der Massregeln gegen Antonius, die Cicero vorschwebte, war folgende: 1) SC. ultimum, 2) decretum tumul-

¹ Phil. V 31 f.

tus, 3) *hostem iudicare*. Diese Annahme entspricht den That-
sachen. Am 20. Dez. 44 wurde das SC. ultimum mit beschränk-
ter Frist gefasst; am 1. Jan. wurde dieser Beschluss, da Ciceros
Antrag auf *tumultus* nicht durchging, auf unbestimmte Zeit er-
neuert, zugleich auch eine Gesandtschaft an Antonius beschlossen.
Als diese keine Einigung erzielt hatte, wurde am 2. Februar der
tumultus und die Anlegung des *Sagums* für den 4. Februar be-
schlossen, am 21. April 43 endlich, auf die Kunde von der Schlacht
bei Forum Gallorum, wurde Antonius zum *hostis* erklärt¹.

Eine Bestätigung meiner Ansicht finde ich auch darin, dass
Cicero am 4. Jan. vor dem Volke über das Ergebniss der Senats-
verhandlung referirend nicht das SC. ultimum, sondern das *decre-
tum tumultus* als den Kernpunkt seiner Anträge bezeichnete, Phil.
VI 16: *Quo etiam, ut confitear vobis, Quirites, minus hodierno die
contendi, minus laboravi, ut mihi senatus adsentiens tumultum
decerneret, saga sumi iuberet*². Aus dieser Stelle geht in-
direkt auch hervor, dass der Nebenantrag Ciceros, das SC. ulti-
mum für die Konsuln zu erneuern, angenommen worden war.
Oder woraus wollten sonst die Konsuln das Recht herleiten, in
ganz Italien mit Aufhebung aller Befreiungen Aushebungen anzu-
stellen, sich mit einer militärischen Schutzwache zu umgeben?³

Worin bestand nun der Fortschritt, wenn am 2. Febr., zu
einer Zeit, wo Cicero bereits beantragt hatte, dem Antonius als
hostis das *bellum* zu erklären, auf seinen früheren Antrag zurück-
gegriffen wurde: *tumultum decerni, iustitium edici, saga sumi dico
oportere*? Während das SC. ultimum, das durch Sistirung des *ius
intercessionis* und des *ius provocationis* die Bürgerschaft den vom
Senate beauftragten Magistraten oder Privaten bedingungslos unter-
wirft, eine rein konservative Massregel ist, um alle Kräfte des
Staates zur Beseitigung einer Gefahr anzuspannen, liegt im de-

¹ Die Nachweise dieser Entwickelung der Verhältnisse und der
Daten habe ich in meiner Dissert. 'De epist. et a Cassio et ad Cassium'
Leipzig 1877 S. 25 f. gegeben.

² Vgl. Phil. VI 9 *Vos saga parate. Est enim ita decretum, ut si
ille auctoritati senatus non paruisset, ad saga iretur.*

³ Phil. VII 12 (im Rückblick auf die Beschlüsse des 4. Jan.):
*Quid? Cum dilectus haberi tota Italia iussistis, cum vacationes omnes su-
stulistis, tum ille (sc. Antonius) hostis non est iudicatus? Armorum offi-
cinas in urbe videtis; milites cum gladius sequuntur consulum; praesidio
sunt specie consuli, re et veritati nobis; omnes sine ulla recusatione, summo
etiam cum studio nomina dant, parent auctoritati vestrae etc.*

cretum tumultus das Bekenntniss, dass diese Massregel nicht genügt hat, um die Gefahr zu beschwören, es liegt darin der Fortschritt von der blossen Waffenbereitstellung zum faktischen Kriegszustande. Denn während z. B. der äussere Charakter des städtischen Lebens unter dem SC. ultimum nur wenig sich veränderte, verwandelte das decretum tumultus durch Sistirung des ius pomerii und Aufhören des gesammten Rechtslebens (Justitium) sowie durch die Verdrängung der Toga durch den Kriegsmantel (sagum) die Stadt in ein Kriegslager, und stellte die Bürgerschaft unter die unerbittliche Strenge des Kriegsrechts. Ausserdem aber lag im decretum tumultus eine Erinnerung an die Zeiten, in denen die Stadt durch äussere Feinde bedrängt worden war: derjenige also, der durch sein Auftreten diese Massregel verursachte, erschien dem Volke fast wie ein hostis¹; und wenn der staatsrechtliche Unterschied zwischen tumultus und bellum eben gerade darin bestand, dass der Gegner im tumultus nicht wie ein Landfremder behandelt werden sollte, so wurde er doch nach seiner Niederlage pro hoste behandelt. So erscheint also in der Praxis der sinkenden Republik das decretum tumultus als eine Vorstufe der wirklichen Aechtung. Demnach halte ich das decretum tumultus im Gegensatz zu A. Nissen für eine selbständige Massregel², das iustitium aber und das saga sumere halte ich im Gegensatz auch zu H. Nissen³ für integrirende Theile oder nothwendige Folgen des decretum tumultus⁴.

Im Bürgerkriege 49 v. Chr. ist es zu der dritten Stufe, zum iudicare hostem nicht gekommen, weil die Regierung in Rom sich

¹ Vgl. Phil. VIII 1—7.

² Vgl. z. B. Liv. XXXIV 56.

³ Vgl. a. O. S. 92 u. 100.

⁴ Der Beweis liegt meines Erachtens in der Art und Weise, wie Cicero von diesen Dingen spricht. Phil. V 31 bezeichnet er in der genauen Ausdrucksweise des Antragstellers das decretum in allen seinen Theilen: *tumultum decerni, iustitium edici, saga sumi oportere*, VI 16 sagt er *tumultum decerneret, saga sumi iuberet* und endlich VI 9 nennt er statt der abstrakten Begriffe tumultus und iustitium nur *saga parate . . . ad saga iretur*. An allen 3 Stellen ist dasselbe decretum tumultus gemeint. Der Zusammenhang zwischen tumultus und iustitium ergibt sich auch aus den meisten Stellen des Livius, z. B. III 5, 4 *quod necesse erat in tantq̄ tumultu, iustitium per aliquot dies servatum*.

am 17. Jan. 49 auflöste; die erste Stufe, das SC. ultimum, trat am 7. Jan. an; dass darnach noch die zweite Stufe des Vorgehens, das decretum tumultus, gegen Caesar angewendet wurde, ist zwar nirgends direkt überliefert, aber aus inneren Gründen, besonders wegen der analogen Vorgänge beim Mutinensischen Kriege wahrscheinlich. Von Cicero haben wir keine direkte Notiz darüber, weil er in diesen Tagen mit Atticus vereinigt war. Für Caesar war, da er, wie wir oben sahen, das faktische initium tumultus zur Rechtfertigung seines Einbruchs in Italien viel weiter zurückdatirte, das formelle decretum tumultus belanglos, ja er that klug daran, es gar nicht zu erwähnen, weil es die Antwort auf seinen Friedensbruch war (s. u. S. 258 f.). Die späteren Griechen aber besaßen für diese feineren staatsrechtlichen Entwicklungen weder Interesse noch Verständniss. Immerhin sind in den Quellen einige Andeutungen enthalten, aus denen zu ersehen ist, dass auch im J. 49 ein decretum tumultus mit iustitium und sagorum sumptio gefasst worden ist. Cicero schreibt am 21. Januar an Atticus VII 12, 2 *nec cum <Caesarem> rerum prolatio nec senatus magistratumque discessus nec aerarium clausum tardabit*. A. Nissen hat sich viel Mühe gegeben, zu beweisen, dass rerum prolatio und iustitium nicht identisch seien. Ich stimme ihm darin bei, dass allerdings iustitium in erster Linie nicht etwa Gerichtsferien, sondern die Sistirung des ius pomerii bedeutet. Damit ist aber, wie Nissen selbst zugiebt (I 109), wie von selbst das Aufhören der privatrechtlichen Jurisdiktion gegeben. Also nicht mit jeder prolatio rerum braucht ein iustitium verbunden zu sein, wohl aber ist die Folge eines jeden iustitium eine prolatio rerum. Also kann hier Cicero, indem er an das verödete Forum dachte, sehr wohl die Folge statt der Ursache genannt haben. Auch das aerarium clausum, das hier genannt ist, scheint zu den Wirkungen des iustitium zu gehören, denn Cicero sagt von Clodius de harusp. resp. 55: *qui in contione ausus est dicere iustitium edici oportere, iuris dictionem intermitti, claudi aerarium, iudicia tolli*. Wir haben in diesen Worten einen ähnlichen, den erstgenannten Begriff iustitium ausmalenden Pleonasmus, wie in Phil. V 31 zum decretum tumultus. — Endlich erwähnt Cassius Dio XLI 6, 2 u. 17, 1, dass die Römer bei Caesars Ankunft in der Stadt gegen Ende März mit dem Sagum bekleidet waren. Aus der Kombination dieser Andeutungen in den Quellen mit den inneren Gründen ergibt sich, dass auch im J. 49, und zwar nach dem SC. ultimum ein decretum tumultus mit iustitium und sagorum sumptio

gefasst worden ist. In der genaueren Datirung und Definition desselben befinde ich mich in doppeltem Widerspruche zu H. Nissen. Einmal scheint es mir nicht richtig, dass der blosser tumultus ohne iustitium, sagum etc. etwa am 9. Jan. beschlossen worden sein soll (a. O. S. 54 u. 92), und dass getrennt davon am 17. Jan. iustitium, aerarium clausum, sagum etc. beschlossen worden sei. Das alles fiel nach meiner Auffassung mit dem decretum tumultus zusammen. Zweitens kann ich das Datum c. 9. Jan. nicht für richtig halten. Denn an diesem Tage müsste dieses Dekret einem freiwilligen Entschluss des Senats entsprungen sein. Das entspricht aber nicht der Lage. Der Senat glaubte genug gethan zu haben, wenn er den Staat durch das SC. ultimum in Vertheidigungszustand setzte: an den plötzlichen Uebergang zu den Feindseligkeiten selbst, die im Tumultus liegen, dachte man nicht; man gab sich vielmehr der trügerischen Hoffnung hin, noch ein halbes Jahr — nämlich bis zum 1. Juli 49 — Frieden zu haben und brauchte diese Zeit auch sehr wohl, um Rom und Italien durch Aushebungen etc. in den Vertheidigungszustand zu bringen. Es wäre angesichts der Wehrlosigkeit Italiens — denn die beiden Legionen in Luceria waren nicht ganz zuverlässig — ein unerklärlicher Leichtsinn gewesen, die Feindseligkeiten gewissermassen dadurch zu eröffnen, dass man erklärte, man befinde sich im Zustande des tumultus, man müsse das Kriegsrecht über Rom proklamiren etc. Von Caesar lag am 9. Jan. noch gar keine Kriegserklärung vor — er bewirkte sie, und zwar zur peinlichsten Ueberraschung seiner Gegner — durch die Wegnahme von Ariminum; hierdurch erst wurde der Kriegszustand dem Senate gewissermassen octroyirt. In dem Beschlusse des Tumultus vor Eintreffen der Botschaft von Ariminum hätte eine unverantwortliche Lockung und Herausforderung Caesars gelegen zu dem, was er dann wirklich that und Caesar würde nicht versäumt haben, diesen Friedensbruch im I. Buche seiner Denkwürdigkeiten zu verzeichnen, er spricht aber nur vom SC. ultimum. Oder konnte nach einem leichtfertig beschlossenen decretum tumultus Cicero im Rückblicke auf die Ereignisse an Tiro schreiben (XVI 12, 2): *Itaque cum Caesar amentia quadam raperetur et oblitus nominis atque honorum suorum Ariminum, Pisaurum, Anconam, Arretium occupavisset, urbem reliquimus*. Diese Sprache war doch unmöglich, wenn der Senat, was der Gesinnung der Mehrheit auch gar nicht entsprach, dem Caesar durch Ansagung des tumultus selbst das Schwert in die Hand gedrückt hätte. Es ergiebt

sich also mit Nothwendigkeit aus der Natur der Sache, dass das decretum tumultus die Antwort des Senats auf Caesars Einbruch in Italien war.

Hier liegt auch der Angelpunkt des ganzen Rechtsstreites zwischen Caesar und seinen Gegnern. Es war die tragische Schuld des Pompejus, dass er auf die blossе Autorität des Konsuls Marcellus hin das Imperium über die apulischen Legionen übernommen hatte, ihm gegenüber also war Caesar als Privatfeind vollkommen im Rechte, aber dem Senate gegenüber war er es nicht. Denn das SC. ultimum hatte Caesar durch seine *acerbas et minaces epistulas* heraufbeschworen, sein Einbruch in Italien war ein vollkommener Verfassungsbruch, er erschien staatsrechtlich als latro, er führte den Tumultus herauf, wenn man ihn auch menschlich damit entschuldigen kann, dass er dem Pompejus gegenüber im Zustande der Nothwehr gewesen sei. Die Richtigkeit meiner Auffassung erhellt auch indirekt aus Ciceros Brief an Tiro (XVI 11) vom 12. Jan. Hier werden sowohl die Rüstungen als auch die *discriptio Italiae regionum* nicht aus dem decretum tumultus, sondern aus dem SC. ultimum hergeleitet § 2: *ut curaremus, ne quid res publica detrimenti caperet. Numquam maiore in periculo civitas fuit, numquam improbi cives habuerunt paratiorē ducem. Omnino ex hac quoque parte diligentissime comparatur . . . Italiae regiones discriptae sunt, quam quisque partem tueretur* etc. Damals war also das decretum tumultus noch nicht gefasst, da auch die Nachricht von Ariminum noch nicht in Rom war. Sie kam etwa am 13. abends, oder am 14. früh wohl zugleich mit den ersten Schaaren flüchtender Landleute und Kleinstädter nach Rom. Hier entstand unter der Masse des Volkes wie in den Kreisen der Regierung entsetzlicher Schrecken und unheilvolle Verwirrung. Schon glaubte man Caesars gallische Reiter an den Thoren zu verspüren. Da fasste, wohl am 14. Jan., der Senat das decretum tumultus mit *justitium* und *sagum*, einerseits, um die zügellose Menge kriegesischem Befehl zu unterwerfen, andererseits, um Caesars Landfriedensbruch zu brandmarken¹. Jetzt — nach Sistirung des *jus pomerii* — durfte auch Pompejus trotz seines Imperiums in der Stadt erscheinen, auf ihn blickten jetzt alle als den Retter in der Noth — er aber eröff-

¹ Vgl. Cic. A VII 11, 1 (vom 18. Jan.): *Utrum de imperatore populi Romani, an de Hannibale loquimur?*

nete der erstaunten Regierung nach 3 Tagen, dass er die Stadt nicht halten könne.

Mit nur 5 Kohorten, aber mit der Thatkraft und Schlagfertigkeit Friedrichs II., besetzte Caesar in den Tagen vom 11. bis zum 15. Jan. Pisaurum, Fanum, Ancona (Ancona ist von Ariminum 72 Meilen entfernt), an demselben 15. Jan. erreichte Antonius mit den andern 5 Kohorten der 13. Legion Arretium: zwei Strassen nach Rom lagen offen, Caesars erster Aufmarsch war hiermit im Wesentlichen beendet. Man hat ohne Grund diese Geschwindigkeit Caesars bezweifelt; sogar Nissen lässt ihm bis zum 18. Zeit, um Ancona zu besetzen, Lange hält die erste Nachricht von der Wegnahme der Städte ausser Ariminum für ein übertreibendes Gerücht. Meine Daten aber stützen sich auf eine unumstössliche Berechnung von Zeit und Raum und ausserdem auf ein direktes Zeugnis Ciceros. Dieser schreibt in einer bereits oben citirten Stelle (XVI 12, 2) an Tiro: *Itaque cum Caesar amentia quadam raperetur et oblitus nominis atque honorum suorum Ariminum, Pisaurum, Anconam Arretium occupavisset, urbem reliquimus.* An diesen klaren Worten soll man nicht drehen noch deuteln. Sie besagen, dass der Aufbruch des Pompejus und der Regierung von Rom in Folge der Nachricht von der Einnahme der Küstenlinie Ariminum-Ancona und von Arretium stattfand. Ausserdem entspricht Ciceros Zeugnis auch der Natur der Sache. Denn erst die Wegnahme von Arretium einerseits und andererseits des wichtigen Strassenknies bei Fanum, wo die Flaminia von der adriatischen Küste nach den umbrischen Bergen rechtwinklig umbiegt, gestattete den combinirten Vormarsch Caesars und des Antonius auf Rom. Der Vormarsch auf Rom erfordert aber auch den Besitz von Ancona, das sonst den pompejanischen Truppen die Möglichkeit bot, von Picenum her Caesar in den Rücken zu kommen. Die Panik der Pompejaner und Legitimisten in Rom, die zu dem fluchtartigen Preisgeben der Hauptstadt führte, hat also die Besetzung der Linie Ariminum-Ancona und die Einnahme Arretiums zur Voraussetzung. Diese Panik trat am 17. Jan.¹ in Rom ein und zwar wohl nach der Senatssitzung, in welcher Pompejus erklärte, dass er bei der Lage der Dinge Rom nicht halten könne und dass er jeden Senator oder Beamten, der nicht mit

¹ A VII 10; XI 10, 2 u. 4; vgl. Sternkopf a. O. No. 48.

ihm die Hauptstadt verlasse, als seinen Feind behandeln werde¹. Demnach waren die betreffenden Nachrichten spätestens am Mittag des 17. Jan. nach Rom gekommen, Ancona und Arretium waren also noch am 15. Jan. von den Caesarianern besetzt worden. Noch am 17. verliess Pompejus mit einer grossen Schaar von Senatoren die Stadt und zwar so eifertig, dass man nicht einmal die Staatskassen in Sicherheit brachte, andere warteten die Nacht ab, wie z. B. Cicero, der, um durch seine Lictoren nicht Aufsehen zu erregen, am 18. Jan. 'ante lucem' nachfolgte². Gerade Ciceros Briefe aus diesen Tagen bestätigen meine Ansätze. Er schrieb am 18. vor der Morgendämmerung und vor seiner Abreise A VII 10 und am Abende dieses Tages oder am andern Morgen VII 11³.

Von dem letzteren Brief, bei dessen Abfassung die von Pompejus am 17. im Senate gebrauchten Worte gewissermassen noch in Ciceros Ohr nachklingen, interessirt vor allem der Anfang: *Quaeso, quid hoc est? aut quid agitur? Mihi enim tenebrae sunt. 'Cingulum' inquit, 'nos tenemus, Anconem amisimus. Labienus discessit a Caesare'*. Also sprach Pompejus am 17. Jan. im Senate bereits vom Verluste Anconas. Auch in dem ersteren fragmentarischen Billet findet sich ein Hinweis auf die verlorenen Städte, nur darf man nicht mit Klotz und Boot die Worte folgendermassen verstümmeln: *Adhuc* (sc. Pompejus) *in oppidis coartatus est. Stupent omnes* etc., sondern man muss mit dem Mediceus lesen: *Gnaeus noster quid consilii ceperit capiatve nescio, adhuc in oppidis coartatus et stupens. Omnes, si in Italia consistat, erimus una; sin cedit, consilii res est.* Die Worte *coartatus et stupens*⁴ geben ein fast dichterisch anschauliches Bild des in den Gedanken an seine verlorenen Städte Ariminum-Ancona verrannten und verblüfften Gewalthabers, den Ihne in dieser Zeit nicht ganz unpassend einem störrigen Pferde vergleicht, 'welches Zügel

¹ A IX 10, 2.

² Vgl. Sternkopf No. 49.

³ Man hat diesen Brief, der noch unter dem frischen Eindruck der Senatsverhandlung des 17. Jan. geschrieben ist, immer zu spät angesetzt, weil man nach § 5: *Ego negotio praesum non turbulento: vult enim me Pompeius esse, quem tota haec Campania et maritima ora habeat* ἐπιτοκοπον annahm, er sei in Campanien geschrieben; doch ist er noch am 18. abends oder am 19. früh in Antium geschrieben, vgl. Fleck. Jahrb. 1891 Heft 2.

⁴ Die richtige Auffassung hat schon Nissen a. O. S. 99 Anm. 3.

und Sporen und Peitsche missachtend das Gebiss zwischen die Zähne nimmt und durchgeht'. — Es war nichts als die nothwendige Konsequenz der Wegnahme der Küstenplätze, dass Caesar von Fanum aus seine Truppen auf der Flaminia vorrücken liess und Iguvium einnahm. Ueber die Zeit der Einnahme von Iguvium finden wir vielleicht auch aus dem Grunde keine briefliche Notiz Ciceros, weil sie als selbstverständliche Folge der vorigen Schritte, nicht als ein Ereigniss von einschneidender Bedeutung erschien. Es lässt sich nur sagen, dass er am 27. Jan. zu Minturnae noch annahm, Iguvium werde von Thermus gehalten¹. Demnach war wohl am 17. Iguvium noch nicht von Caesar genommen; die Einnahme erfolgte am 18. oder 19. Jan.

Nunmehr konnte Caesar vermittelt der Strasse Iguvium-Calis-Arretium dem Antonius die Hand reichen und dem kombinierten Vormarsche auf Rom, das in etwa 5 Tagemärschen erreicht werden konnte, stand nichts mehr im Wege.

Im Ernste aber hatte Caesar wohl nicht die Absicht, mit einer Handvoll Soldaten der Riesenstadt zu nahen, wobei noch dazu seine linke Flanke fortwährend vom Feinde bedroht war. Seine Stellung Arretium-Iguvium war wohl mehr eine klug berechnete Demonstration, die bei den Pompejanern wie bei den Legitimisten Schrecken und die Geneigtheit verbreiten sollte, nunmehr auf Caesars Forderungen einzugehen. Sehr wider Caesars Willen hatte aber sein kühnes Vorgehen die Wirkung, dass überhaupt die Regierung, mit der er hätte unterhandeln können, unter dem Drucke pompejanischer Parteileidenschaft sich auflöste. Es ist ein verbreiteter Irrthum, dass Caesar die Gegner in kühnem Anprall aus Italien habe hinausdrängen wollen und dass er Italien gewissermassen in einem Athem erobert habe. Ihm konnte nach menschlichem Ermessen gar nichts Unangenehmeres passiren, als der Uebergang des Pompejus nach dem Osten, wo Caesar in allen Verhältnissen ein Neuling war, dem Pompejus aber unermessliche Hilfsquellen sich öffneten.

Zudem gebot die Vorsicht, nunmehr erst die Truppennachschübe aus Gallien abzuwarten. So trat denn in Caesars Vordringen eine Ruhepause ein, und er beschritt, gestützt auf sein Faustpfand, die Stellung Arretium-Iguvium, abermals den Weg

¹ A VII 13b, 2.

der Verhandlungen, freilich nicht, wie er gewünscht hätte, mit dem Senate, sondern mit Pompejus und den Consuln. Indess auch so waren die Verhandlungen zunächst nicht aussichtslos. Richteten sie sich doch an seinen alten Waffenbruder, der sich, missmuthig über seine Schlappen und die Vorwürfe und Verdächtigungen der Legitimisten¹ seiner Umgebung, wohl versucht fühlen konnte, Caesars Hand auch in dieser Verlegenheit zu ergreifen und über die Köpfe der Senatoren und Optimaten hinweg mit Caesar das alte Duumvirat wieder aufzurichten².

Man hat vielfach behauptet, dass Caesar nach Beendigung des gallischen Krieges zur Eroberung der Alleinherrschaft über das Römerreich, also zum Kampfe mit Pompejus auf Leben und Tod fest entschlossen gewesen sei. Die uns bekannten Thatsachen beweisen das Gegentheil. Oder würde Caesar im Spätherbst des Jahres 50 nur die eine 13. Legion nach Oberitalien dirigirt haben, wenn er zu einem Weltkriege entschlossen war? Caesars Plan gipfelte vor Ausbruch des Bürgerkriegs wohl in der Behauptung des Westens, den Osten hätte er dem Pompejus vermuthlich gern überlassen: die Idee einer Alleinherrschaft entstand in Caesar vermuthlich erst durch die Verhältnisse nach Pompejus Tod. So waren wohl auch die Friedensverhandlungen im J. 49 von Caesars Seite zunächst durchaus ernst gemeint³. Sie zerfallen, so weit wir davon Kunde haben, in 3 Akte. Zunächst schickte Caesar von Ariminum aus, also am 11. oder 12. Jan. den M. Caelius Rufus nach Rom; wir wissen nicht, ob er auch dem Se-

¹ Cic. A VII 11, 3; 13^a etc. Plut. Cato 52; Pomp. 61.

² Wie sehr dieser Gedanke in der Luft lag und die neutrale Stellung von Männern wie Cicero rechtfertigte, ergibt sich z. B. aus A X 8, 5, wo er (am 2. Mai 49) im Rückblick auf die Ereignisse sagt: *Non simul cum Pompeio mare transivimus? Omnino non potuimus: exstat ratio dierum; sed tamen — fateamur enim, quod est, ne contendimus quidem, ut possemus — fefellit ea me res, quae fortasse non debuit, sed fefellit: pacem putavi fore, quae si esset, iratum mihi Caesarem esse, cum idem amicus esse Pompeio, nolui: senseram enim quam iidem essent.*

³ Sehr vernünftig urtheilte in den Tagen der 2. Friedensverhandlung (s. u.) Cicero über Caesars Aufrichtigkeit A VII 15, 3 (vom 26. Jan. aus Capua): *In disputationibus nostris summa varietas est: plerique negant Caesarem in conditione mansurum postulataque haec ab eo interposita esse, quo minus, quod opus esset ad bellum, a nobis pararetur; ego autem eum puto facturum, ut praesidia deducat; vicerit enim, si consul factus erit, et minore scelere vicerit, quam quo ingressus est.*

nate auf Grund der Besetzung Ariminums Friedensvorschläge überbrachte, sicherlich verhandelte er in der Nacht vom 14. zum 15. oder vom 15. zum 16. Jan. mit Cicero in dessen Hause¹.

Eine zweite Gelegenheit zu Verhandlungen bot sich für Caesar, als nach seinem oben geschilderten Aufmarsch und nach Besetzung der Angriffsfront Arretium-Iguvium etwa am 19. Jan. L. Caesar und der Praetor Roscius Fabatus, die am 17. vor der Preisgabe der Hauptstadt vom Senate und von Pompejus beauftragt zu Caesar abgereist waren, in seinem Lager, etwa in Fanum, erschienen². Er forderte, dass Pompejus nach Spanien gehe — offenbar um ihn von dem Senate zu trennen — und Aufhebung der Rüstungen, Entlassung der bereits gesammelten Truppen, dagegen wolle er seine Provinzen am 1. Juli abgeben und ohne Imperium zur Consulwahl nach Rom kommen, alles weitere sollte auf einer persönlichen Konferenz mit Pompejus geregelt werden³. Diese Bedingungen tragen ein falsches Gesicht, sofern sie Caesar als den gehorsamen Diener des Senats und der Republik er-

¹ Caelius selbst berichtet darüber VIII 17, 1: *tu porro, cum ad te proficiscens Arimino noctu venissem, dum mihi pacis mandata das ad Caesarem et mirificum civem agis, amici officium neglexisti neque mihi consuluisti.*

² Mein Ansatz fusst darauf, dass die Gesandten auf der Rückreise am 23. Jan. früh in Minturnae waren und noch an diesem Tage zu Pompejus und den Consuln nach Teanum gelangten, vgl. A VII 13b, 1 u. 14, 1. Die Reise von Fanum über Rom und Minturnae nach Teanum erforderte 4 Tage, demnach waren die Gesandten am 20. früh von Caesar aufgebrochen, die Unterhandlung war am 19., der Aufbruch von Rom nach Norden am 17. erfolgt. Caesar hat I 8—10 durch offenbar falsche Angaben über Zeit und Ort den ganzen Sachverhalt in ein falsches Licht gerückt. Er versucht nämlich die Sache so darzustellen, als ob er sich längere Zeit mit dem blossen Besitze von Ariminum begnügt hätte und den Vormarsch auf Pisaurum, Fanum, Ancona, Iguvium, ja sogar die Abkommandirung des Antonius mit 5 Cohorten nach Arrezzo erst dann angeordnet hätte, als seine von Fabatus und L. Caesar an Pompejus und die Consuln überbrachten Bedingungen von diesen verworfen worden wären. Um diese ungeheuerliche Lüge aufrecht zu erhalten, verlegt er die Verhandlung nach Ariminum; deshalb giebt er als Bedingung der Gegner an *ut Caesar Arimino excederet*, während wir doch aus mehreren Stellen der Briefe Ciceros wissen, dass die Bedingung lautete *ut ille de iis oppidis, quae extra suam provinciam occupavisset, praesidia deduceret* (vgl. A XII 14, 1 u. 15, 2).

³ Cic. ep. XVI 12, 3; Caes. I 9—11; vgl. A VII 14, 1; 15, 2; 16, 1; 17, 2; 26, 2; VIII 9, 2; 11 D 7; 12, 2.

scheinen lassen sollen¹. Sie waren aber ernsthaft gemeint dem Pompejus gegenüber, mit dem Caesar wohl auch jetzt noch auf eine Reichstheilung eingegangen wäre (s. oben). Aber das Veröhnungswerk scheiterte an der Gegenforderung, dass Caesar seine Faustpfänder, die besetzten Städte herausgebe und an der Weigerung des Pompejus, zu einer Unterredung zu kommen. Ausserdem sah sich Caesar — noch bevor diese Gegenforderungen etwa am 29. Jan.² zu ihm gelangten — nothgedrungen in der Lage, zu einem zweiten Schlage gegen seine Feinde auszuholen.

Caesars Vorschläge fanden nämlich bei Pompejus und seinen Anhängern überhaupt keine ernsthafte Berücksichtigung. Die Pompejaner bemühten sich vielmehr, die eingetretene Waffenruhe zu umfassenden Rüstungen bis zur Herstellung des militärischen Uebergewichts über Caesar zu benutzen. Das ganze Picenum wurde in ein grosses Kriegslager umgewandelt, bei dem ersten Vorstosse nach Norden sollte Ancona durch einen Handstreich den Caesarianern entrissen werden³. So kam es, dass sich Caesar gar bald nach der Abreise des Fabatus und L. Caesar nach Süden auf seiner ganzen linken Flanke bedroht sah. Namentlich die Stellung des Attius Varus mit einigen vorgeschobenen Kohorten in Auximum und die Rüstungen anderer Senatoren in der Umgegend erregte so sehr die Besorgniss, dass er durch einen Handstreich der Pompejaner auf Ancona und Fanum von der besten Strasse nach Oberitalien und von den zu erwartenden Truppen nachschüben abgeschnitten werden könne, dass Caesar bereits c. am 22. Januar den Entschluss fasste, alle Streitkräfte, das hiess

¹ A VII 13^b, 1, vgl. 15, 3.

² Am 25. Jan. scheint die Besprechung der Konsuln — denn Pompejus war bereits von Teanum aus nordwärts zu den Legionen abgereist, vgl. A VII 13^b, 2; 15, 3 — mit den Senatoren in Capua über die Forderungen Caesars stattgefunden zu haben; vgl. A VII 15, 2. Wenn L. Caesar noch an diesem Tage die Rückreise zu Caesar begann, konnte er am 28. in dessen Lager zu Ancona ankommen. Dazu stimmt, dass Cicero bereits am 3. Febr. Kunde von einem Brief Curios hat, *quibus irridet L. Caesaris legationem*, vgl. A VII 19.

³ A VII 15, 3 *Pompeius ad legiones Appianas* (s. S. 265 Anm. 2) *est profectus; Labienum se cum habet*, vgl. 16, 2: *qui (Pompeius) quidem ad me scribit paucis diebus se firmum exercitum habiturum spemque adfert, si in Picenum agrum ipse venerit, nos Romam redituros esse*. A VII 18, 2 *Cassium erat hic auditum expulsus Ancona eamque urbem a nobis teneri: si bellum futurum est, negotium utile*.

damals die 13. Legion, unter Aufgabe von Arretium und Iguvium am Nordrande von Picenum zu konzentriren. Zu diesem Zwecke erhielt Antouius in Arretium am 23. Marschordre auf Ancona, brach am 24. auf und gelangte in 6 Marschtagen — denn er musste den Umweg über Fanum machen, weil das Gebirge südlich der Flaminia keine Militärstrasse hatte — am letzten Januar nach Ancona. Wohl am 26. waren in Calis die 3 Kohorten des Curio aus Iguvium zu ihm gestossen¹.

Der Traum der Pompejaner, dass durch eine Erhebung des Picenum, wo die Stamngüter ihres Gebieters lagen, unterstützt durch einen Vormarsch der sogenannten Appianischen Legionen² alle Errungenschaften Caesars rückgängig gemacht werden, er selbst in eine schwierige Defensivstellung gedrängt werden könne, war von kurzer Dauer. Am 1. Febr. eröffnete Caesar mit der vereinigten 13. Legion den Angriff auf Picenum durch die Wegnahme von Auximum, das der Legat des Pompejus Attius Varus vergeblich mit einigen Cohorten besetzt hatte. Von Auximum aus nahm Caesar das ganze nördliche Picenum mit Cingulum in Besitz, die südlicheren Theile des Landes liess er durch Rekognoscirungsabtheilungen durchstreifen³; während die Schaaren der

¹ Diese Daten beruhen einmal auf einer Berechnung der Entfernungen, die Caesars Truppen zurückzulegen hatten, und der Strassen, die dazu im Winter geeignet waren, zweitens auf der Thatsache, dass Cicero bereits am 2. Februar auf dem Formianum von den Truppenbewegungen Caesars zum Schutze Anconas Kenntniss zu haben scheint, vgl. A VII 17, 3 *debit esse paullo quietior, dum responsa referrentur, dicitur autem nunc esse acerrimus*; vgl. 18, 2. Dass die Preisgabe der Stellung Arretium-Iguvium keine freiwillige war, sondern durch die Rüstungen und das Vorrücken der Pompejaner im Picenum erzwungen war, klingt auch aus Caesars Bericht noch durch c. 12 *confisus municipiorum voluntatibus Caesar cohortes legionis XIII ex praesidiis deducit Auximumque proficiscitur, quod oppidum Attius cohortibus introductis tenebat delectumque toto Piceno circummissis senatoribus habebat*.

² Unter *legiones Appianae* (so schreibe ich mit Lipsius nach Plut. Pomp. 57 statt der verdorbenen Lesarten in *M acianas* und *actianas* A VII 15 fin. und *itinarum* A VII 20, 1) sind die beiden in und um Luceria stehenden Legionen gemeint, die ein Legat Appius von Caesar hergeführt und deren Kommando Pompejus im December 50 übernommen hatte.

³ Cicero erhielt spätestens am 8. Febr. zu Cales einen Brief Do-

aus den Städten flüchtenden pompejanischen Besatzungen und neu-
 ausgehobenen Soldaten, soweit sie nicht zu Caesar übergingen,
 unter Vibullius Rufus und Domitius Ahenobarbus — im Ganzen
 etwa 33 Kohorten — sich in Corfinium sammelten¹.

Unterdess, also etwa am 3. Febr., kam die 12. Legion bei
 Caesar an, mit der vereinigt er den Vormarsch nach Asculum-
 Picenum antrat. Hier enthält Caesars Bericht einen scheinbaren
 Widerspruch. In cap. 15 heisst es: *cum his duabus* <sc. legioni-
 bus> *Asculum Picenum profiscitur. Id oppidum Lentulus Spin-
 ther X cohortibus tenebat, qui Caesaris adventu cognito profugit ex
 oppido etc.*, während Caesar im 16. Cap. berichtet: *Recepto Firmo
 capulsoque Lentulo Caesar conquiri milites, qui ab eo discesserant
 delectumque institui iubet; ipse unum diem ibi rei frumentariae
 causa moratus Corfinium contendit.* Wenn man das wörtlich
 nimmt, so müsste Caesar erst in Asculum gewesen sein und von
 da wieder nordwärts, also rückwärts nach Firmum gezogen sein.
 Eine solche rückläufige Bewegung von 2 Tagemärschen in einer
 Zeit, wo alles darauf ankam, den Feind nicht mehr zu Athem
 kommen zu lassen, ihn zu schlagen, ehe er Italien verliess, ist
 undenkbar. Daran aber, dass Caesar selbst in Firmum gewesen
 ist, kann man nach dem Wortlaut der Stelle nicht zweifeln.
 Demnach bedeutet in der ersten Stelle *Asculum profiscitur* nur
 die Richtung. Die Flucht der Pompejaner aus Asculum trat wohl
 bereits bei der Annäherung der caesarischen Truppen ein, deren
 Hauptmasse von Auximum und Cingulum her über Talentinum,
 Urbs Salvia, sicher nicht über Surpincanum hinaus kam und dann
 nordostwärts nach Firmum abschwunkte, um die bequemere Kü-
 stenstrasse nach Süden zu gewinnen. In Firmum rastete Caesar
 einen Tag und marschirte dann, das unwegsame Gebirge um-
 gehend, an der Küste von Castrum Firmanum über Castrum Truen-

labellas mit der Meldung, dass Picenum für Pompejus verloren sei, vgl.
 A VII 21, 2 *at illud* (sc. Picenum) *totum erat amissum: sciebat nemo
 praeter me ex litteris Dolabellae.* Unter dem Verluste Picenums verstand
 Dolabella die Wegnahme von Auximum und Cingulum und die sich an-
 schliessende Recognoscirung (vgl. Caes. I 15 *Auximo Caesar progressus
 omnem agrum Picenum percurrit*). Dolabellas Brief war spätestens am
 4. Febr. geschrieben, demnach hatte Caesar zu Anfang des Monats den
 zweiten Akt des Tumultus eröffnet. Nissen setzt die vorbereitenden
 Truppenverschiebungen zu spät an.

¹ Caes. I 15 u. 16.

tinum¹ bis Aternum, von da nach Teate und über Interpromium nach Corfinium, wo er am 14. Febr. anlangte². Von diesem sicheren Datum aus lässt sich sein Marsch ungefähr rekonstruieren. Von Firmum bis Corfinium sind c. 130 r. M. = 6—7 Marsch-tage; demnach rastete Caesar am 7. in Firmum und brach am 8. Febr. nach Süden auf. Von Auximum oder Cingulum über Urbs Salvia sind es 3 starke Tagemärsche, also war er am 4. Febr. von Auximum oder Cingulum aufgebrochen; dieses Datum stimmt genau zu meinen früheren Ansätzen. Die Belagerung von Corfinium hielt ihn 7 ganze Tage auf, die Kapitulation erfolgte am 21. Febr., und noch an diesem Tage kam Caesar einen richtigen Tagemarsch vorwärts nach Süden².

Noch bevor Caesar nach einem mit bewundernswerther Ausdauer und Geschwindigkeit vollführten Marsche von 16 Tagen am 9. März vor Brundisium, wohin Pompejus die Trümmer seiner Armeen und der Regierung konzentriert hatte, ankam, versuchte er zum dritten und letzten Male nach Ausbruch der Feindseligkeiten den Pompejus ernsthaft für die Wiederherstellung des Duumvirats zu gewinnen: er schrieb etwa am 4. oder 5. März an Oppius und Balbus (A IX 7 C 2) *N. Magium, Pompei praefectum, deprehendi: scilicet meo instituto usus sum et eum statim missum feci. Iam, duo praefecti fabrum Pompei in meam potestatem venerunt et a me missi sunt: si volent grati esse, debebunt Pompeium hortari, ut malit mihi esse amicus quam iis, qui et illi et mihi semper fuerunt inimicissimi, quorum artificii effectum est, ut res publica in hunc statum perveniret.* Natürlich war dieser Brief, ähnlich einem Manifest, darauf berechnet, in den Kreisen der Vornehmen verbreitet zu werden. Einige Tage nach Caesars Ankunft vor Brundisium, etwa am 12. März, schickte Pompejus, offenbar nur um Zeit für die Zurüstung der Abfahrt zu gewinnen, den N. Magius zu Caesar, um zum Scheine über den Frieden zu

¹ Meine Annahme wird bestätigt durch die Ordre des Pompejus an Domitius A VIII 12 B 1 *quod audieris Caesarem Firmo progressum in Castrum Truentinum venisse.*

² Das Datum folgt aus folgender Combination: Cic. A IX 1, 1 *nam Canusio IX Kal. <Mart.> profectus erat Gnaeus* und VIII 14, 1 *eodem enim die video Caesarem Corfinio post meridiem profectum esse, quo Canusio mane Pompeium* d. h. am 21. Febr. Die Belagerung dauerte 7 volle Tage nach Caes. I 23 *milites Domitianos sacramentum apud se dicere iubet atque eo die castra movet iustumque iter conficit VII omnino dies ad Corfinium moratus* etc.

verhandeln¹. Vermuthlich forderte Caesar abermals eine persönliche Zusammenkunft, aber sein Gegner war in seiner jetzigen Lage vollends für jedes Zugeständniss zu stolz.

So zerschlug sich auch der dritte Vermittlungsversuch Caesars, an dem auch Cicero nach Kräften sich betheiligte², ohne Ergebniss: bereits am 14. März ist von Friedensverhandlungen nicht mehr die Rede, denn an diesem Tage schrieb Caesar an Q. Pedius (A IX 14, 1): *‘Ab utroque portus cornu moles iacimus, ut aut illum quam primum traicere quod habet Brundisii copiarum cogamus, aut exitu prohibeamus’* und am 15. schrieb Dolabella aus Caesars Lager einen Brief, von dem Cicero sagte: *Dolabella suis litteris Idibus Mart. datis merum bellum loquitur*³. Caesars Anstrengungen, die Ausfahrt des Pompejus nach Osten zu hindern, waren vergeblich: am 17. März⁴ segelte dieser hinüber nach Epirus: jetzt stand das Römerreich am Anfang einer blut- und thränenreichen Katastrophe, ‘der Tumult war vorüber, der Krieg fing an’⁵.

Hier bin ich mit meinen Bemerkungen über den Ausbruch des Bürgerkrieges, die nichts weiter sein sollen als Ergänzungen und Berichtigungen zu Nissens geistvollem Aufsätze, zu Ende. Sie befestigen, wie ich hoffe, den Eindruck, dass auch in den stürmischen Zeiten des Uebergangs zum Caesarismus, in denen nach der unverständigen Darstellung griechischer Geschichtsschreiber die feste Form des alten Staatsrechts vor der Willkür des Einzelnen längst erstorben war, die alten feinen Rechtsunterschiede, schrittweise Entwicklung staatsrechtlicher Zustände, Beobachtung der Formeln und des Herkommens eine weit grössere Rolle spielen, als man vielfach annimmt.

So rettete sich das römische Volk aus dem Zusammenbruche des Freistaates und der Auflösung der alten Verträge, die den Einzelnen wie ganze Länder und Völker an die untergegangene Regierung gebunden hatten, doch den besten Theil seiner für die Menschheit wichtigen Leistungsfähigkeit, den ausgeprägten Sinn für Schaffung, Ausbildung und Erhaltung straffer Rechtsformen, hinüber in die neue, zweite Epoche römischen Lebens.

Meissen.

O. E. Schmidt.

¹ Caesars Depesche darüber an Oppius und Balbus ist A IX 13 A 1 erhalten und lautet: *A. d. VII Id. Mart. Brundisium veni, ad murum castra posui. Pompeius est Brundisii: misit ad me N. Magium de pace, quae visa sunt respondi. Hoc vos statim scire volui: cum in spem venero de compositione aliquid me conficere, statim vos certiores faciam.*

² Er schrieb an Caesar den eindringlichen und freimüthigen Brief A IX 11 A etwa am 19. März; er wusste damals noch nicht, dass Pompejus bereits aus Italien absegelt war.

³ A IX 13, 8.

⁴ A IX 15 A 1.

⁵ Nissen a. O. S. 105.